

Verordnung

vom 21. August 2018

Inkrafttreten:
sofort

zur Genehmigung des Vertrags Physiotherapie 2018 über den zwischen physioswiss/physiofribourg und tarifsuisse AG ausgehandelten Taxpunktwert im Kanton Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

tarifsuisse AG und physioswiss/physiofribourg haben dem Staatsrat den Vertrag über den ab 1. Januar 2018 im Kanton Freiburg geltenden Taxpunktwert zur Genehmigung unterbreitet. Der neue Vertrag ist notwendig, weil der Bundesrat auf den 1. Januar 2018 eine neue Tarifstruktur für die Physiotherapie eingeführt hat. Der Taxpunktwert bleibt unverändert bei Fr. 0.98.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG muss die zuständige Kantonsregierung die Tarifverträge genehmigen. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entspricht.

Diese Verordnung gilt nicht für Anhang 1 des Vertrags, da sich dieser auf die nationale Tarifstruktur bezieht, für dessen Genehmigung der Bundesrat zuständig ist.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarifvertrag Physiotherapie vom 1. Januar 2018 betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG im Kanton Freiburg zwischen physioswiss/physiofribourg und den von der tarifsuisse AG vertretenen Krankenversicherern und seine Anhänge werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Art. 2

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2018 für unbestimmte Zeit in Kraft.

² Ab 1. Januar 2018 beträgt der Taxpunktewert Fr. 0.98.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL